



Information aus Gemeinderat und Verwaltung

Nachweispflicht über die Krankenversicherung

In den vergangenen Tagen wurden vereinzelt Einwohnerinnen und Einwohner mittels Schreiben dazu aufgefordert, der Verwaltung einen Nachweis über Ihre Krankenversicherung einzureichen.

Wie den Reaktionen zu entnehmen ist, stösst dies teilweise auf Unverständnis. Sehr gerne nutzen wir deshalb diese Möglichkeit, über die genauen Hintergründe dieser Aufforderung zu informieren.

Es handelt sich um eine gesetzlich verankerte Pflicht der Gemeinden zu kontrollieren und ggf. auch zu veranlassen, dass die Einwohnerinnen und Einwohner einen Versicherungsschutz haben. Zum einen regelt dies Art. 3 KVG (Bundesgesetz über die Krankenversicherung), wonach sich jede und jeder innert 3 Monaten nach Wohnsitznahme oder Geburt, in der Schweiz einer Krankenpflegeversicherung anschliessen muss. Kann eine Person den Versicherungsausweis nicht vorlegen, muss sie von der Einwohnergemeinde einer schweizerischen Krankenversicherung zugewiesen werden (sogenannte Zwangsversicherung).

Ausserdem hält § 3 Abs. 1 EG KVG (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung) fest, dass die Gemeinden die Einhaltung der Versicherungspflicht kontrollieren müssen und dafür einen entsprechenden Nachweis einfordern können (§ 3 Abs. 2 EG KVG).

Im Rahmen der Einführung der neuen Software für die Einwohnerkontrolle und der damit einhergehenden Überarbeitung und Kontrolle unserer Daten haben wir festgestellt, dass uns diesbezüglich einige Nachweise fehlen.

Damit wir nun alle Einwohner-Daten korrekt und gesetzeskonform dokumentieren können, wurden teilweise entsprechende Nachweis-Aufforderungen versendet.

Selbstverständlich werden alle uns zur Verfügung gestellten Daten sorgfältig behandelt und unter Verschluss gehalten. Alle Mitarbeitenden der Gemeinde Anwil haben sich im Weiteren an das Amtsgeheimnis zu halten. Bei weiteren Fragen steht Ihnen Anita Kunz Probst gerne zur Verfügung.

Anwil, im März 2019